

in Zukunft noch erhöht. Zu Artikel VI kam es durch das Drängen vieler Nichtkernwaffenstaaten, in den Vertrag auch eine konkrete Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zu Abrüstungsmaßnahmen aufzunehmen. Dem Verzicht auf Kernwaffen jener Staaten, die bei Inkrafttreten des Vertrages nicht über solche Waffen verfügten, soll als weiterer Schritt die Abrüstung der Kernwaffenstaaten folgen.

**Artikel VII** stellt fest, daß der Vertrag die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen nicht behindert.

**Artikel VIII** regelt das Verfahren bei zukünftigen Änderungen des Vertrages und schafft das Instrument der Überprüfungskonferenz, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages zusammentreten soll.

Absatz 1 ist identisch mit Artikel II Abs. 1 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963. Er fordert die Verwaltungen auf, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien eine Konferenz zur Prüfung eines Änderungsvorschlags einzuberufen.

Absatz 2 bestimmt, daß Änderungen nur dann in Kraft treten, wenn die Mehrheit aller Vertragsparteien, einschließlich aller Kernwaffenvertragsparteien und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, diese Änderung ratifiziert hat. Eine Änderung tritt nur für die Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifizieren.

Absatz 3 sieht eine Konferenz fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages zu dem Zweck vor, die Wirkungsweise des Vertrages zu überprüfen. Weitere Überprüfungskonferenzen werden danach in Abständen von je fünf Jahren auf Ersuchen einer Mehrheit der Vertragsparteien abgehalten.

#### **Artikel IX**

enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Vertrages. (Der Vertrag trat nach Artikel IX Abs. 3 am 5. März 1970 in Kraft; zum Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen s. Aufstellung in Anlage 7.)

#### **Artikel X**

regelt den Rücktritt vom Vertrag und die Einberufung einer Konferenz zur Verlängerung der Vertragsdauer.

Absatz 1 sieht ein Recht auf Rücktritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist vor, wenn eine Vertragspartei feststellt, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt des Vertrages zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist. Die Kündigung muß den übrigen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitgeteilt werden und eine Darstellung der in Frage stehenden außergewöhnlichen Ereignisse enthalten.

Absatz 2 bestimmt, daß 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz abgehalten

wird, auf der eine Mehrheit der Vertragsparteien beschließt, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder befristet verlängert wird.

#### **Artikel XI**

bezeichnet die Vertragssprachen und regelt die Hinterlegung des Vertragstextes bei den Verwaltungen (Großbritannien, Sowjetunion und USA).

### **B. Vertragsgeschichte, Geschichte des deutschen Beitritts**

Die Geschichte des Vertrages beginnt mit der sogenannten „irischen“ Resolution vom 4. Dezember 1961 (Nr. 1665/XVI) der Vereinten Nationen, die den Abschluß eines Nichtverbreitungsabkommens forderte und die von der Vollversammlung einstimmig angenommen wurde. Weitere VN-Resolutionen folgten, darunter die Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965, die besondere Grundsätze für den Vertragsinhalt aufstellte und ein Gleichgewicht von Verpflichtungen unter Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten forderte.

Zunächst stagnierten die Verhandlungen, die im Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschuß und bilateral zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten geführt wurden.

Am 16. Dezember 1966 wurde der Bundesrepublik Deutschland der Text der Artikel I und II eines Nichtverbreitungsvertrages, über die sich die amerikanischen und sowjetischen Delegationen des Genfer 18-Mächte-Abrüstungsausschusses geeinigt hatten, übermittelt. Von diesem Tage an war die Bundesregierung in den Prozeß der Ausarbeitung des NV-Vertrages eingeschaltet.

In einer „Deutschen Denkschrift zu den gegenwärtigen Abrüstungsverhandlungen“ vom 7. April 1967, die zunächst den Mitgliedsregierungen des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses und schließlich allen Regierungen übergeben wurde, legte die Bundesregierung ihre grundsätzlich positive Haltung zum Prinzip der Nichtverbreitung öffentlich dar. Die deutschen Vorstellungen über einen weltweit annehmbaren NV-Vertrag lauteten:

- Verbindung des Nuklearverzichts der Nichtkernwaffenstaaten mit Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten;
- Entspannung und konstruktives Wohlverhalten der Kernwaffenstaaten gegenüber Nichtkernwaffenstaaten, insbesondere durch den Verzicht auf die Anwendung von Druck, Drohung oder Erpressung;
- Nichtbehinderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie;
- Wirtschaftlich unschädliche Sicherungsmaßnahmen, die die Existenz von EURATOM berücksichtigen;
- Keine Einteilung von Staaten in privilegierte und solche minderen Rechts.

Demgemäß stellte der Bundesaußenminister in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD am 27. April 1967 vor dem Bundestag folgende Maßstäbe für den NV-Vertrag auf:

- ungehinderte Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken;
- deutliche Verbindung zu allgemeiner Abrüstung;
- Gewährleistung der Sicherheit;
- keine Beeinträchtigung regionaler — in unserem Falle europäischer — Einigungsbestrebungen.

An diesen vier Kriterien orientierten sich in der Folgezeit die Bemühungen der Bundesregierung, den NV-Vertrag annehmbar zu gestalten. In bilateralen deutsch-amerikanischen Gesprächen gelang es der Bundesregierung, folgende Ergebnisse zu erzielen:

- sechs amerikanische Interpretationen zu Fragen der Sicherheit und der europäischen Einigung;
- Schutzbestimmungen für friedliche Nutzung der Kernenergie im Vertragstext;
- Entwurf für einen EURATOM-konformen Kontrollartikel;
- Etablierung des Prinzips der instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an strategischen Punkten;
- Inaussichtstellen von weiteren Abrüstungsbestimmungen im Vertragstext.

Außerdem wurden gewisse Verbesserungen der Verfahrensbestimmungen zugesichert.

Am 20. April 1967 wurde der NATO-Rat über den amerikanischen Vertragsentwurf und die sechs amerikanischen Interpretationen unterrichtet. Am 28. April brachten die USA ihre Interpretationen der Sowjetunion zur Kenntnis, die sie kommentarlos entgegennahm.

Die amerikanischen Interpretationen trugen dazu bei, manche der ursprünglichen Bedenken der Bundesregierung auszuräumen. Sie lauten im Zusammenhang (Erklärung von Außenminister Rusk vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats am 10. Juli 1968)

„Der Vertrag befaßt sich nur mit dem, was untersagt, nicht mit dem, was erlaubt ist. Er untersagt, ‚Kernwaffen‘, das bedeutet Bomben und Sprengköpfe, oder die Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger weiterzugeben. Er untersagt ferner die Weitergabe sonstiger Kernsprengkörper, weil ein für friedliche Zwecke bestimmter Kernsprengkörper als Waffe verwendet oder unschwer für eine derartige Verwendung hergerichtet werden kann. Er behandelt nicht und untersagt daher nicht die Weitergabe von nuklearen Trägern oder Trägersystemen oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger, solange eine solche Weitergabe keine Bomben oder Sprengköpfe einschließt.

Er behandelt nicht alliierte Konsultationen und Planungen über nukleare Verteidigung, solange daraus keine Weitergabe von Kernwaffen oder der Verfügungsgewalt darüber resultiert. Er behandelt nicht Regelungen über die Dislozierung von Kernwaffen auf alliiertem Hoheitsgebiet, da diese keine Weitergabe von Kernwaffen oder Verfügungsgewalt darüber einschließen, sofern und

solange nicht eine Entscheidung, Krieg zu führen, getroffen wird, in welchem Zeitpunkt der Vertrag nicht mehr maßgebend wäre.

Und er behandelt nicht das Problem der europäischen Einheit und würde die Rechtsnachfolge eines neuen föderierten europäischen Staates in den Nuklearstatus eines seiner schon vorher vorhandenen Bestandteile nicht ausschließen. Ein neuer föderierter europäischer Staat müßte die Kontrolle über alle Aufgaben im Bereich seiner äußeren Sicherheit ausüben, einschließlich der Verteidigung und aller die äußere Sicherheit betreffenden außenpolitischen Angelegenheiten, brauchte aber nicht so zentralisiert zu sein, daß er sämtliche Regierungsaufgaben übernehme. Während der Vertrag die Rechtsnachfolge seitens eines solchen föderierten Staates nicht behandelt, würde er der Weitergabe von Kernwaffen (einschließlich des Eigentums daran) oder der Verfügungsgewalt darüber an irgendeinen Empfänger — einschließlich eines multilateralen Gebildes — entgegenstehen.“

Am 24. August 1967 legten die Delegationen der USA und der Sowjetunion dem 18-Mächte-Abrüstungsausschuß getrennt gleichlautende Vertragsentwürfe vor, bei denen mangels Einigung zunächst der Kontrollartikel (Artikel III) fehlte. Er war Gegenstand eingehender Konsultationen im NATO-Rat, unter den damaligen EURATOM-Staaten und im bilateralen Gespräch mit den USA. Am 18. Januar 1968 wurde dann auch Artikel III und damit ein vollständiger gemeinsamer Vertragsentwurf der USA und der Sowjetunion in Genf vorgelegt.

Im Laufe der dort stattfindenden Verhandlungen waren einige Staaten der Ansicht, daß das Prinzip einer friedlichen Nutzung der Kernenergie unter internationalen Sicherungsmaßnahmen nicht nur in der Präambel zum Ausdruck kommen, sondern auch durch materielle Bestimmungen im Vertragstext selbst zusätzlich verankert werden sollte, um eine breitere Unterstützung für den Vertrag zu erhalten. Die entsprechenden Bestimmungen, die Verpflichtungen bezüglich der friedlichen Nutzung der Kernenergie enthalten, wurden im 18-Mächte-Abrüstungsausschuß ausgearbeitet und in späteren Entwürfen in den Vereinten Nationen verstärkt.

Während der Tagung des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses vom Januar bis März 1968 wurde ein zweites deutsches Memorandum allen Mitgliedern der Abrüstungskonferenz und anschließend fast allen VN-Mitgliedern übergeben. Darin hob die Bundesregierung erneut ihre grundsätzlich positive Haltung zum Prinzip der Nichtverbreitung hervor, anerkannte die inzwischen erreichten Verbesserungen und formulierte die deutschen Wünsche zu den in dieser Verhandlungsphase noch offenen Fragen. Dabei ging es um:

- konkretere Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten;
- Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten, insbesondere Schutz vor Druck, Drohung und Erpressung durch die Kernwaffenstaaten;

— größere Anpassungsfähigkeit des Vertrages an künftige politische und technologische Entwicklungen.

Am 11. März 1968 erfuhr der Vertragsentwurf noch einige Änderungen zugunsten des Abrüstungsprinzips, der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie in Verfahrensfragen, die in der Richtung des deutschen Memorandums und der von vielen anderen Teilnehmerstaaten vorgebrachten Verbesserungswünsche lagen.

Der Entwurf wurde vom 18-Mächte-Abrüstungsausschuß ohne formelle Zustimmung zusammen mit bis dahin noch unberücksichtigten Änderungsvorschlägen an die Vereinten Nationen überwiesen. In der Sondersitzung der VN-Vollversammlung vom April bis Juni 1968 gelang die endgültige Festlegung des Vertragstextes. Zu den letzten Verbesserungen zählen der 13. Präambelabsatz über das Gewaltverbot im Einklang mit der VN-Charta, die Verpflichtung zur Erleichterung des Austausches von Ausrüstungen, Material und Informationen in Artikel IV und die konkretere Fassung der Zusagen bezüglich der Kernsprengdienste in Artikel V.

Am 12. Juni 1968 wurde die den Vertrag empfehlende Resolution 2373 (XXII) von der VN-Vollversammlung mit 95 gegen 4 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen.

Das Problem der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten fand im Vertrag selbst keine Regelung. Dafür wurde am 19. Juni 1968 im Sicherheitsrat die Resolution 255 über die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten verabschiedet, in der die Absichtserklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (vgl. Anlage 3) begrüßt werden, einem Vertragspartner, der Nichtkernwaffenstaat ist und das Opfer einer nuklearen Drohung oder eines nuklearen Angriffs wird, sofortige Hilfe zu gewähren oder eine derartige Hilfeleistung zu unterstützen (Wortlaut der Resolution 255 vgl. Anlage 2).

Die Hilfsaktion muß vom Sicherheitsrat beschlossen werden und unterliegt insofern dem Veto. Da auch die Absichtserklärungen der drei am NV-Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten ausdrücklich auf Aktionen „durch den Sicherheitsrat“ und „im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“ Bezug nehmen, schaffen sie wie auch die Resolution selbst insofern für die Bundesrepublik Deutschland keine zusätzliche Sicherheit. Bemerkenswert ist nur, daß sowohl die Absichtserklärungen als auch die Resolution das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, auf dem die deutsche Zugehörigkeit zu den beiden westlichen Militärbündnissen beruht, ausdrücklich unberührt lassen.

Für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland war somit nach Auffassung der Bundesregierung unsere NATO-Mitgliedschaft nach wie vor die entscheidende Gewähr. Neben den oben aufgeführten amerikanischen Interpretationen bestärkten die Bundesregierung in dieser Überzeugung die Erklärungen des damaligen amerikanischen Verteidigungsministers Clifford vor der Nuklearen Planungsgruppe der NATO am 18. April 1968 (Anlage 8)

sowie die Erklärungen des britischen Staatsministers Mulley vor dem Unterhaus am 8. Juli 1968 (Anlage 9).

Am 31. Juli 1968 einigten sich die damaligen fünf EURATOM-Partner, die Nichtkernwaffenstaaten sind, entsprechend der Empfehlung der „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ darauf, die Ratifizierung des NV-Vertrages bis zum Zustandekommen eines befriedigenden Verifikationsabkommens mit der IAEO aufzuschieben und bei einer Unterzeichnung des Vertrages einen entsprechenden Vorbehalt zu machen (vgl. Antwort der Kommission an den Bundesaußenminister vom 11. Juli 1968, Anlage 10, und Gemeinsame Erklärung vom 31. Juli 1968, Anlage 11).

Auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten im September 1968 in Genf legte die Bundesregierung ihre konstruktive Haltung zu dem Vertragswerk erneut dar. Auf ihre Initiative hin verabschiedete die Konferenz am 27. September eine Resolution, in der die Unteilbarkeit des Gewaltverbots der VN-Charta, das Recht eines jeden Staates auf Gleichheit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und Selbstbestimmung sowie das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung bekräftigt und die Kernwaffenstaaten ersucht wurden, auch ihrerseits diese Grundsätze zu bekräftigen (Anlage 12). Die deutsche Delegation legte ferner am 13. September Vorschläge über Sicherungsmaßnahmen vor, die dann in den Abschlußresolutionen berücksichtigt wurden. Sie betrafen insbesondere das Prinzip einer instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an strategischen Punkten. Das Ziel war eine rationelle und wirksame Kontrolle, zugleich aber auch der Schutz wirtschaftlicher Interessen.

Darüber hinaus war die Bundesregierung mehrfach bemüht, in den für sie wesentlichen Punkten des Vertrages befriedigende Klarstellungen herbeizuführen. Daß der Vertrag die Sicherheitsvorkehrungen der Atlantischen Allianz nicht berühre und mit den Zielen der europäischen Einigung vereinbar sei, wurde ihr in allen Konsultationen mit den USA immer wieder bestätigt.

Am 28. November 1969 unterzeichnete die Bundesregierung in London, Moskau und Washington den Vertrag. Anlässlich dieser Unterzeichnung gab sie eine umfangreiche Erklärung ab und leitete den Regierungen aller Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhielt, eine Note zu. Darin hob sie u. a. hervor, sie gehe bei der Unterzeichnung davon aus,

- daß der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland gegenüber so ausgelegt und angewendet wird wie gegenüber anderen Vertragsparteien;
- daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten weiterhin durch die NATO oder ein entsprechendes Sicherheitssystem gewährleistet bleibt;
- daß die Resolution Nr. 255 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie die ihr zugrunde liegenden Absichtserklärungen der USA, der Sowjetunion und Großbritanniens uneingeschränkt auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten;

- daß der Vertrag den Zusammenschluß der europäischen Staaten nicht behindert;
- daß die Vertragsparteien die im Vertrag vorgesehenen Abrüstungsverhandlungen, insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Waffen, alsbald aufnehmen werden.

Wie mit den damaligen EURATOM-Partnern abgestimmt, stellte die Bundesregierung in der vorerwähnten Erklärung fest, daß die Bundesrepublik Deutschland den NV-Vertrag erst ratifizieren werde, wenn ein befriedigendes Verifikationsabkommen zwischen EURATOM und IAEO zustande gekommen sei (vgl. im einzelnen den Wortlaut von Erklärung und Note in Anlage 1).

Umfang und Erfolg ihrer Bemühungen um die Gestaltung des Vertragstextes und um klarstellende Erklärungen und Zusicherungen konnte die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in folgenden Äußerungen zusammenfassen:

- a) Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU vom 20. Oktober 1969, abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 12. November 1969 Nr. 137, S. 1165 ff.
- b) Rede des Bundeskanzlers Willy Brandt am 12. November 1969 vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt im Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 10. Sitzung, S. 340 C ff.
- c) Rede des Bundesministers des Auswärtigen Walter Scheel am 12. November 1969 vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt im Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 10. Sitzung, S. 317 ff., 348 D ff.
- d) Rede des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft Hans Leussink am 12. November 1969 vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt im Sitzungsprotokoll des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode, 10. Sitzung, S. 323 D ff.

Im einzelnen schlugen sich die Bemühungen der Bundesregierung in folgenden Ergebnissen nieder:

#### 1. Sicherheit

- Präambelabsatz 13 (Bekräftigung des Verbots der Anwendung und Androhung von Gewalt im Einklang mit der Charta der VN)
- amerikanische Interpretationen zu nuklearer Planung, Dislozierung von Kernwaffen und Trägermitteln (vgl. die auf S. 16f. wiedergegebene Erklärung von Außenminister Rusk und Anlage 8)
- amerikanische (17. 9. 1968), britische (23. 9. 1968) und französische (17. 9. 1968) Erklärungen zu den Artikeln 53 und 107 der VN-Satzung (vgl. auch die Erklärungen des amerikanischen und britischen Außenministers sowie des Sprechers des französischen Außenministeriums anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland am 28. November 1969 in Anlage 1)
- Resolution über uneingeschränktes Gewaltverbot auf der Genfer Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten (Anlage 12).

#### 2. Friedliche Nutzung der Kernenergie und Kontrolle

Auf Grund von Vorschlägen, die die Bundesregierung, großenteils in Zusammenarbeit mit anderen, gemacht hat, wurden folgende Grundsätze in die Präambel aufgenommen und/oder im operativen Teil des Vertrages zugesichert:

- keine Beeinträchtigung von Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (Artikel IV Abs. 1, Artikel III Abs. 3)
- Förderung des Austausches von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen Informationen (Artikel IV Abs. 2, Präambelabsatz 8) im Einklang mit Artikel I und II
- Beteiligung der Vertragsparteien an den Vorteilen der technologischen Nebenprodukte, die bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern durch die Kernwaffenstaaten für friedliche Zwecke entstehen (sog. „spin-off“; Präambelabsatz 7)
- Beschränkung der Sicherungsmaßnahmen auf den Vertragszweck (Artikel III Abs. 1)
- Prinzip der instrumentierten Spaltstoffflußkontrolle an bestimmten strategischen Punkten (Artikel III Abs. 3; Präambelabsatz 6); die ausdrückliche Erstreckung der Sicherungsmaßnahmen auf Anlagen ist auf unseren Wunsch entfallen
- Einräumung der Möglichkeit, daß Abkommen über Sicherungsmaßnahmen von mehreren Staaten gemeinsam — und damit von EURATOM und den Nichtkernwaffenstaaten EURATOMs mit der IAEO — geschlossen werden können (Artikel III Abs. 4)
- Inanspruchnahme von Kernsprengdiensten für friedliche Zwecke auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu möglichst niedrigen Gebühren, die keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten dürfen (Artikel V).

Auf deutschen Wunsch ist entfallen:

- Die automatische Einführung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen im EURATOM-Bereich, falls eine Übereinkunft mit der IAEO nicht rechtzeitig zustande kommt („Guillotine“).

Ferner wurden, außerhalb des Vertragstextes, folgende Zusagen, Absprachen und Interpretationen erreicht:

- die amerikanischen Interpretationen zur Abgrenzung der Verbotstatbestände vom Erlaubten (vgl. den Text der Erklärung von Außenminister Rusk auf S. 16f.)
- amerikanische und britische Zusagen, im eigenen zivilen Bereich internationale Sicherungsmaßnahmen zuzulassen (Anlagen 4 und 5)
- gemeinsame Grundsätze der damaligen fünf EURATOM-Partner, die Nichtkernwaffenstaaten sind, vom 26./27. Oktober 1967 bezüglich Sicherungsmaßnahmen nach Artikel III des Vertrages (Anlage 13)

- Einigung der damaligen fünf EURATOM-Partner, die Nichtkernwaffenstaaten sind, über den Aufschub der Ratifikation bis zum Abschluß eines Abkommens zwischen EURATOM und der IAEO (vgl. die dahin lautende Empfehlung der Kommission der EG vom 11. Juli 1968 in Anlage 10 und die Gemeinsame Erklärung vom 31. Juli 1968 in Anlage 11).

### 3. Europäischer Zusammenschluß

Das Ergebnis unserer Bemühungen zu diesem Fragenkomplex war die amerikanische Interpretation zur Frage der nuklearen Rechtsnachfolge eines föderierten europäischen Staates (vgl. den 3. Absatz der Erklärung von Außenminister Rusk, S. 17).

### 4. Verbindung mit allgemeiner Abrüstung

Gemeinsam mit vielen anderen Staaten wurde erreicht: Einfügung des Artikels VI (Verpflichtung zu Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung) und konkretere Fassung der entsprechenden Präambelabsätze.

### 5. Verfahrensfragen

Ergebnisse hierzu:

- Revisionskonferenz überprüft auch die Wirklichkeit der Absichtserklärungen der Präambel;  
Laufzeit des Vertrages (Artikel X Abs. 2: 25 Jahre);
- Keine Majorisierung bei der Verhandlung von Vertragsänderungen (Artikel VIII).

### Vertragsmitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Die DDR ist auf Grund der All-Staaten-Klausel des Artikels IX Abs. 1 am 31. Oktober 1969 Vertragspartei geworden. Sie unterzeichnete in Moskau und hinterlegte dort auch ihre Ratifikationsurkunde.

Die Bundesregierung hat bei Unterzeichnung des NV-Vertrages erklärt (vgl. Anlage 1), daß

- mit Unterzeichnung dieses Vertrages keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR verbunden ist;
- für die Bundesrepublik Deutschland daher auch im Rahmen dieses Vertrages keine völkerrechtlichen Beziehungen zur DDR entstehen.

Entsprechende Disclaimer-Erklärungen erfolgten auch seitens der USA und Großbritanniens am 12. Juni 1968 vor den Vereinten Nationen.

Am 21. Dezember 1972 ist der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden, in dem das besondere Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten im Sinne eines modus vivendi umschrieben ist. Nach dem Inkrafttreten des Grundvertrages wird der NV-Vertrag daher auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Anwendung kommen.

## C. Bewertung

### I.

Der NV-Vertrag bietet dem unkontrollierten Anwachsen der Kernwaffenbestände und der Zahl der Kernwaffenstaaten einen ersten Einhalt. Er ist ein bedeutender Schritt vorwärts, hin zu dem Ziel einer Einschränkung des nuklearen Wettrüstens und zu einer nuklearen Abrüstung. Für die Bundesrepublik Deutschland, entschlossen, gemeinsam mit anderen Ländern an der Schaffung einer internationalen Friedensordnung zu wirken, die allen Nationen, großen und kleinen gleichermaßen, eine gedeihliche Entwicklung in Freiheit, Unabhängigkeit und Würde verbürgt, steht der Vertragsbeitritt in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihrer Friedenspolitik. Der Vertrag wurde, wie dargelegt, nach langer und sorgfältiger Prüfung des Vertragswerks unterzeichnet, wobei die Maßstäbe für die endgültige Bewertung bereits durch die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Fraktionen der Regierungsparteien im Deutschen Bundestag vom 27. April 1967 gesetzt wurden. Sie lauten in nochmaliger Zusammenfassung:

1. Ungehinderte Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken.
2. Deutliche Verbindung zur allgemeinen Abrüstung.
3. Gewährleistung der Sicherheit.
4. Keine Beeinträchtigung regionaler, d. h. in unserem Falle europäischer, Einigungsbestrebungen.

Die Bestimmungen des NV-Vertrages werden diesen Kriterien gerecht. Die Bundesrepublik Deutschland hat zudem in erheblicher Weise durch die bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung und Note, die unwidersprochen blieben, deutlich gemacht, unter welchen Voraussetzungen sie ins Auge faßt, dem Vertrag beizutreten. Auf die voranstehenden Erörterungen zum Vertragsinhalt und zur Vertragsgeschichte wird verwiesen, vgl. auch den Wortlaut der Erklärung und Note in Anlage 1 zur Denkschrift.

#### 1. Friedliche Nutzung

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie erhebliche Anstrengungen machen müssen, um den Vorsprung anderer Staaten aufzuholen. Sie hat hinsichtlich der Sicherung ihrer Energieversorgung gerade auch durch die Kernenergie und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kernindustrie auf dem Weltmarkt beachtliche Interessen zu wahren. Deshalb wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelenkt, Forschung, Entwicklung und friedliche Nutzung der Kernenergie vor Risiken zu bewahren.

Deshalb war es von großer Bedeutung, u. a. zu erreichen, daß

- Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden;
- die Vorteile, die die Kernwaffenstaaten aus der Entwicklung und Produktion von Kern-